

(aufgehoben)..... 40

Dritter Unterabschnitt: Gemeinsame Vorschriften

Allgemeine Unterrichtung	41	40
Einschränkung des Fragerechts	42	41
Ausnahmen von Grundsatz der Unentgeltlichkeit	43	42
Anordnungsermächtigung	44	43

~~Viertes Kapitel: Leistungen an Arbeitnehmer~~

~~Erster Abschnitt: Vermittlungsunterstützende Leistungen~~

Zweiter Abschnitt: Aktivierung und berufliche Eingliederung

Förderung aus dem Vermittlungsbudget	45	44
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	46	45
Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen	46	
Verordnungsermächtigung	47	

~~Zweiter Abschnitt: §§ 48 bis 52 (aufgehoben)~~

Dritter Abschnitt: Berufswahl und Berufsausbildung

Erster Unterabschnitt: Übergang von der Schule in die Berufsausbildung

Berufsorientierungsmaßnahmen	48	
Berufseinstiegsbegleitung	42	49
Anordnungsermächtigung	50	

~~Dritter Abschnitt: (aufgehoben)~~..... 53 bis 56

~~Vierter Abschnitt: Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit~~

Gründungszuschuss	57	
Dauer und Höhe der Förderung	58	

Fünfter Abschnitt: Förderung der Berufsausbildung

Zweiter Unterabschnitt: Berufsvorbereitung

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen.....	61	51
Förderungsbedürftige junge Menschen	52	

Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.....	61a	53
Maßnahmekosten		54
Einstiegsqualifizierung	235b	54a
Anordnungsermächtigung		55

Dritter Unterabschnitt: Berufsausbildungsbeihilfe

Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe	59	56
Berufliche Förderungsfähige BerufsA usbildung	60	57
Förderung im Ausland	62	58
Förderungsfähiger Personenkreis	63	59
Sonstige persönliche Voraussetzungen.....	64	60
Bedarf für den Lebensunterhalt bei beruflicher BerufsA usbildung ..	65	61
Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	66	62
Fahrtkosten	67	63
Sonstige Aufwendungen.....	68	64
Besonderheiten beim Besuch des Berufsschulunterrichts in Blockform	65	
Maßnahmekosten	69	
Anpassung der Bedarfssätze	70	66
Einkommensanrechnung.....	71	67
Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe	72	68
Dauer der Förderung.....	73	69
Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose.....	74	70
Auszahlung	75	71
Anordnungsermächtigung.....	76	72

Vierter Unterabschnitt: Berufsausbildung

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen	235a	73
Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung	240	74
Ausbildungsbegleitende Hilfen.....	241	75
Außerbetriebliche Berufsausbildung	242	76
Sonstige Förderungsvoraussetzungen	244	77
Förderungsbedürftige Jugendliche junge Menschen	245	78
Leistungen	246	79
Anordnungsermächtigung.....	247	80

Fünfter Unterabschnitt: Jugendwohnheime

Förderung von Jugendwohnheimen.....		80a
Anordnungsermächtigung		80b

Sechster ~~Vierter~~ Abschnitt: Förderung der ~~b~~Beruflichen Weiterbildung

Grundsatz	77	81
Förderung beschäftigter besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	417	82
Weiterbildungskosten	79	83
Lehrgangskosten.....	80	84
Fahrkosten	81	85
Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung	82	86
Kinderbetreuungskosten	83	87
Anforderungen an Träger	84	
Anforderungen an Maßnahmen	85	
Qualitätsprüfung	86	
Verordnungsermächtigung	87	

Fünfter Unterabschnitt: §§ 88 bis 96 (aufgehoben)**Fünfter Abschnitt: Aufnahme einer Erwerbstätigkeit****Erster Unterabschnitt: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Grundsatz Eingliederungszuschuss	217	88
Eingliederungszuschuss Höhe und Dauer der Förderung	218	89
Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen	90	
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbe- hinderte Menschen	219	
Berücksichtigungsfähiges Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses.....	220	91
Förderungsausschluss und Rückzahlung	221	92

Zweiter Unterabschnitt: Selbständige Tätigkeit

Gründungszuschuss	57	93
Dauer und Höhe der Förderung	58	94

Sechster Abschnitt: Verbleib in Beschäftigung**Erster Unterabschnitt: Kurzarbeitergeld****Erster Titel: Regelvoraussetzungen**

Anspruch	169	95
Erheblicher Arbeitsausfall	170	96

Betriebliche Voraussetzungen	171	97
Persönliche Voraussetzungen	172	98
Anzeige des Arbeitsausfalls	173	99
Kurzarbeitergeld bei Arbeitskämpfen	174	100

Zweiter Titel: Sonderformen des Kurzarbeitergeldes

Saison-Kurzarbeitergeld	175	101
Ergänzende Leistungen	175a	102
Kurzarbeitergeld für Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter	176	103

Dritter Titel: Leistungsumfang

Dauer	177	104
Höhe	178	105
Nettoentgelddifferenz	179	106

Vierter Titel: Anwendung anderer Vorschriften

Anwendung anderer Vorschriften	180	107
--------------------------------------	-----	-----

Fünfter Titel: Verfügung über das Kurzarbeitergeld

Verfügung über das Kurzarbeitergeld	181	108
---	-----	-----

Sechster Titel: Verordnungsermächtigung

Verordnungsermächtigung	182	109
-------------------------------	-----	-----

Zweiter Unterabschnitt: Transferleistungen

Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen	216a	110
Transferkurzarbeitergeld	216b	111

Siebter Abschnitt: Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Erster Unterabschnitt: Grundsätze

Teilhabe am Arbeitsleben	97	112
Leistungen zur Teilhabe	98	113
Leistungsrahmen	99	114

Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Leistungen

Leistungen	100	115
Besonderheiten	101	116

Dritter Unterabschnitt: Besondere Leistungen

Erster Titel: Allgemeines

Grundsatz	102	117
Leistungen	103	118

Zweiter Titel: **Übergangsgeld und Ausbildungsgeld**

Voraussetzungen Übergangsgeld	160	119
Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld	161	120
Behinderte Menschen Übergangsgeld ohne Vorbeschäftigungszeit	162	121
Ausbildungsgeld	104	122
Bedarf bei beruflicher Berufs Ausbildung	105	123
Bedarf bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, bei Unterstützter Beschäftigung und bei Grundausbildung	106	124
Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	107	125
Einkommensanrechnung	108	126

Dritter Titel: **Teilnahmekosten für Maßnahmen**

Teilnahmekosten für Maßnahmen	109	127
(aufgehoben)		110
Sonderfälle der Unterbringung und Verpflegung	111	128
(aufgehoben)	112 bis	113

~~Vierter Titel: § 114 (aufgehoben)~~

~~Fünfter~~ **Vierter** Titel: Anordnungsermächtigung

Anordnungsermächtigung	115	129
------------------------------	-----	-----

Achter Abschnitt: Befristete Leistungen

Erweiterte Berufsorientierung	421q	130
<i>(In der Fassung bis 31.12.2014)</i> Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		131
<i>(In der Fassung ab 01.01.2015)</i> (aufgehoben)		131
Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen	131a	
<i>(In der Fassung bis zum 31.12.2013)</i> Übergangsregelung zum Gründungszuschuss		132
<i>(In der Fassung ab 01.01.2014)</i> (aufgehoben)		132

Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen im Gerüstbauer- handwerk	133
Erfolgsabhängige Pauschale bei Transfermaßnahmen.....	134
Erprobung innovativer Ansätze	135

Viertes Kapitel: Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld

~~Achter Abschnitt: Entgeltersatzleistungen~~

~~Erster Unterabschnitt: Leistungsübersicht~~

Leistungsarten	116
----------------------	-----

~~Zweiter Unterabschnitt~~ **Erster Abschnitt: Arbeitslosengeld**

~~Erster Titel~~ **Unterabschnitt: Regelvoraussetzungen**

Anspruch auf Arbeitslosengeld.....	117	136
Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit	118	137
Arbeitslosigkeit.....	119	138
Sonderfälle der Verfügbarkeit	120	139
Zumutbare Beschäftigungen	121	140
Persönliche Arbeitslosmeldung	122	141
Anwartschaftszeit	123	142
Rahmenfrist	124	143
Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung	124a	144

~~Zweiter Titel~~ **Unterabschnitt: Sonderformen des Arbeitslosengeldes**

Minderung der Leistungsfähigkeit.....	125	145
Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit.....	126	146

~~Dritter Titel~~ **Unterabschnitt: Anspruchsdauer**

Grundsatz.....	127	147
Minderung der Anspruchsdauer.....	128	148

~~Vierter Titel~~ **Unterabschnitt: Höhe des Arbeitslosengeldes**

Grundsatz	129	149
Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen.....	130	150
Bemessungsentgelt	131	151
Fiktive Bemessung.....	132	152
Leistungsentgelt.....	133	153
Berechnung und Leistung	134	154
(aufgehoben).....	135 bis	139

2. sie den Arbeitgeber bei Beginn der Arbeitsvermittlung über die Erstattungspflicht unterrichtet hat.
- (3) Die Agentur für Arbeit kann von einem Arbeitgeber, der die Auslandsvermittlung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur mit ausländischen Arbeitsverwaltungen in Anspruch nimmt, eine Gebühr (Vermittlungsgebühr) erheben. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.
- (4) Der Arbeitgeber darf sich den Aufwendungsersatz oder die Vermittlungsgebühr **weder ganz noch teilweise** von **der vermittelten Arbeitnehmerin oder** dem vermittelten Arbeitnehmer oder einem Dritten ~~weder ganz noch teilweise~~ erstatten lassen.

§ 44 43 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände für die Vermittlungsgebühr zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Für die Bestimmung der Gebührenhöhe können auch Aufwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Eingliederung ausländischer **Arbeitnehmerinnen und** Arbeitnehmer in die Wirtschaft und in die Gesellschaft zu erleichtern oder die der Überwachung der Einhaltung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder Absprachen über die Vermittlung dienen, berücksichtigt werden.

~~Viertes Kapitel: Leistungen an Arbeitnehmer~~

~~Erster Abschnitt: Vermittlungsunterstützende Leistungen~~

Zweiter Abschnitt: Aktivierung und berufliche Eingliederung

§ 45 44 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäi-

schen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

§ 46 45 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung⁴

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 ~~Nr.~~ Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss ~~ihrem~~ **ihren** deren Zweck und ~~ihrem~~ Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von ~~vier~~ **sechs** Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht

⁴ Zum Vermittlungsgutschein vgl. § 421g a. F.

Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen **des Dritten Abschnitts zur Förderung der Berufsausbildung** sind ausgeschlossen.

~~(3) Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.~~

~~(3) (4) Das Vergaberecht findet Anwendung. Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- und erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.~~

~~(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und –inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl~~

- ~~1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und –inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,~~
- ~~2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder~~
- ~~3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und –inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.~~

~~Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.~~

~~(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.~~

~~(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 000 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Absatz 1 des~~

Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 2 500 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1 000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

§ 46 Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen⁵

(1) Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne des § 2 des Neunten Buches bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.

(2) Arbeitgeber können Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen erhalten, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen oder zu sichern und eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem Teil 2 des Neunten Buches nicht besteht.

§ 47 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das

⁵ Vgl. §§ 237 und 238 a. F.

Nähere über Voraussetzungen, Grenzen, Pauschalierung und Verfahren der Förderung **nach den §§ 44 und 45** zu bestimmen.

~~Zweiter Abschnitt: §§ 48 bis 52 (aufgehoben)~~

Dritter Abschnitt: Berufswahl und Berufsausbildung

Erster Unterabschnitt: Übergang von der Schule in die Berufsausbildung

§ 48 Berufsorientierungsmaßnahmen⁶

(1) Die Agentur für Arbeit kann Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahmen), wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Die Agentur für Arbeit kann sich auch mit bis zu 50 Prozent an der Förderung von Maßnahmen beteiligen, die von Dritten eingerichtet werden.

(2) Die Maßnahmen können bis zu vier Wochen dauern und sollen regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

(3) Die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern sollen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt werden.

§ 42 bis 49 Berufseinstiegsbegleitung

~~(1) Träger von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für Jugendliche können durch Übernahme der Maßnahmekosten gefördert werden. Die Agentur für Arbeit kann förderungsbedürftige junge Menschen durch Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung fördern, um Jugendliche sie beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Berufsausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.~~

(2) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur individuellen Begleitung und Unterstützung förderungsbedürftiger ~~Jugendliche~~ **junger Menschen** durch ~~Berufseinstiegsbegleiterinnen und~~ **Berufseinstiegsbegleiter**, um die Eingliederung der ~~Jugendlichen~~ **jungen Menschen** in eine ~~berufliche Berufsausbildung~~ **berufliche Berufsausbildung** zu erreichen (Berufseinstiegsbegleitung). Unterstützt werden sollen insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule, die Berufsorientierung und –wahl, die Suche nach einem ~~Ausbildungsplatz~~ **Ausbildungsstelle** und die Stabilisierung des ~~Berufsausbildungsver-~~

⁶ Vgl. § 33 S. 3 bis 5 a. F.

hältnisses. Hierzu sollen die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter insbesondere mit Verantwortlichen in der allgemeinbildenden Schule, mit Dritten, die junge Menschen in der Region mit ähnlichen Inhalten unterstützen, und mit den Arbeitgebern in der Region eng zusammenarbeiten.

(3) Die Berufseinstiegsbegleitung beginnt in der Regel mit dem Besuch der Vorabgangsklasse der allgemeinbildenden Schule und endet in der Regel ein halbes Jahr nach Beginn einer beruflichen Berufsausbildung. Die Berufseinstiegsbegleitung endet spätestens 24 Monate nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule. Der Träger hat mit Dritten, die Schüler derselben Schule bei der Berufsorientierung –wahl unterstützen, und mit den Arbeitgebern in der Region eng zusammenzuarbeiten.

(4) (3) Förderungsbedürftig sind Jugendliche junge Menschen, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen oder den Übergang in eine berufliche Berufsausbildung zu bewältigen.

(4) Berufseinstiegsbegleiter sind Personen, die aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung für die Begleitung besonders geeignet sind. Dem Jugendlichen ist ein Berufseinstiegsbegleiter zuzuordnen. Ein Wechsel des Berufseinstiegsbegleiters während der Begleitung eines Jugendlichen ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Einem Berufseinstiegsbegleiter sollen in der Regel höchstens 20 Jugendliche gleichzeitig zugeordnet sein.

(5) Als Maßnahmekosten können werden dem Träger die angemessenen Aufwendungen des Trägers für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der erforderlichen Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter übernommen werden erstattet.

(6) Die Maßnahmen sind nur förderungsfähig, wenn sie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant, im Auftrag der Agentur für Arbeit durchgeführt werden und die Kosten angemessen sind. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind anzuwenden.

(7) Es können Maßnahmen gefördert werden, die bis zum 31. Dezember 2011 beginnen.

(8) Die Maßnahmen werden zum Zweck der Erprobung nur zugunsten von Schülern an 1 000 ausgewählten allgemein bildenden Schulen gefördert. Die Bundesagentur bestimmt bis zum 31. Dezember 2008 die Schulen durch Anordnung. Die Bundesländer sind entsprechend ihrem Anteil an allen zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 30. September 2007 bei der Bundesagentur gemeldeten Bewerbern für Berufsausbildungsstellen zu berücksichtigen. Die Bundesagentur hat die Schulträger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Auswahl der Schulen einzubeziehen.

~~(9) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.~~

~~(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen der Berufseinstiegsbegleitung auf das Erreichen des Abschlusses der allgemein bildenden Schule und den Erfolg insbesondere beim Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung und die Förderleistungen des Bundes, der Bundesagentur, der Länder und Kommunen in den Jahren 2008 bis 2013 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber erstmals bis zum 31. Dezember 2010 und abschließend bis zum 31. Dezember 2014.~~

§ 50 Anordnungsermächtigung

~~Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.~~

Dritter Abschnitt: §§ 53 bis 55 (aufgehoben)

~~Vierter Abschnitt: Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit~~

~~§ 57 Gründungszuschuss⁷~~

~~(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.~~

~~(2) Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn der Arbeitnehmer~~

- ~~1. bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit~~

~~a) einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat oder~~

~~b) eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach diesem Buche gefördert worden ist,~~

- ~~2. bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, dessen Dauer nicht allein auf § 127 Absatz 3 beruht, von mindestens 150 Tagen verfügt,~~

- ~~3. der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und~~

⁷ § 57 ist in dieser Fassung vom 22.12.2011 bis 31.03.2012 in Kraft. Für Zeiträume ab 01.04.2012 vgl. § 93 n. F.

4. ~~seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.~~

~~Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.~~

~~(3) Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhestatbestände nach den §§ 142 bis 144 vorliegen oder vorgelegen hätten.~~

~~(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.~~

~~(5) Geförderte Personen haben ab dem Monat, in dem sie das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss.~~

§ 58 Dauer und Höhe der Förderung⁸

~~(1) Als Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten der Betrag geleistet, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich monatlich 300 Euro.~~

~~(2) Der Gründungszuschuss kann für weitere neun Monate in Höhe von monatlich 300 Euro geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bestehen begründete Zweifel, kann die Agentur für Arbeit die erneute Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.~~

Fünfter Abschnitt: Förderung der Berufsausbildung

Zweiter Unterabschnitt: Berufsvorbereitung

§ 61 51 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

~~(1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern.~~

⁸

§ 58 in dieser Fassung vom 28.12.2011 bis 31.03.2012 in Kraft. Für Zeiträume ab 01.04.2012 vgl. § 94 n. F.

~~(1)~~ **(2)** Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie

1. ~~auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet oder der beruflichen Eingliederung dient und~~ nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt ~~sowie~~ **und**
2. nach Aus**bildung** und **Fortbildung** sowie Berufserfahrung ~~des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals~~ **der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte**, nach Gestaltung des Lehrplans, nach Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt.

Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angemessen ist und die Hälfte der vorgesehenen Förderdauer nicht übersteigt.

~~(2)~~ **(3)** ~~Eine~~ **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können** kann zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemeinbildende Fächer enthalten und auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereiten.

~~(3)~~ **(4)** ~~Der Anteil b~~ **Betrieblicher Praktikaphasen darf die Hälfte der vorgesehenen Maßnahmedauer nicht überschreiten können abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in angemessenem Umfang vorgesehen werden.**

~~(4) Das Vergaberecht findet Anwendung.~~

§ 52 Förderungsbedürftige junge Menschen

(1) Förderungsbedürftig sind junge Menschen,

1. bei denen die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist,
2. die die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben und
3. deren Fähigkeiten erwarten lassen, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen.

(2) § 59 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 61a 53 Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

~~Ein Auszubildender ohne Schulabschluss hat~~ **Förderungsbedürftige junge Menschen ohne Schulabschluss haben** einen Anspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb

IV. Stellungnahmen des Deutschen Caritasverbandes

1. Eckpunkte des Deutschen Caritasverbandes (DCV) zur Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB II

Einleitung

Seit Januar 2005 ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Kraft. Ziel des Sozialgesetzbuches II ist es, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass diese ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften unabhängig von Grundsicherung bestreiten können. Im Mittelpunkt steht dabei ein individuelles Fallmanagement als zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Eingliederung in das Erwerbsleben. Dieser Ansatz muss bei der anstehenden Reform der Arbeitsmarktinstrumente nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes deutlich gestärkt werden. Ausgangspunkt aller staatlicher Förderung sollte der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit seinen individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen sein. Ihn über passgenaue Hilfen nicht nur in das Erwerbsleben, sondern auch in die Gesellschaft wieder einzugliedern, muss nach Auffassung der Caritas Ziel der Fördermaßnahmen im SGB II sein. Dies gilt besonders für Personen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen, deren Förderbedarfe häufig komplex sind und bei denen die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt allenfalls ein Fernziel sein kann. Durch einen derartigen Förderansatz kann auch das deutsche Ziel der EU-2020-Strategie besser umgesetzt werden, die Zahl der Langzeitarbeitslosen zur Eindämmung des Armutsrisikos zu senken.

Die Erfahrungen der Praxis, wissenschaftlicher Studien und Evaluationen haben jedoch gezeigt, dass insbesondere detaillierte gesetzliche Vorgaben bei den Eingliederungsleistungen (bzgl. Zielgruppe, Inhalt, Dauer der Maßnahme) und die zentrale Steuerung der Bundesagentur für Arbeit (z. B. durch Arbeitshilfen) einer wirksamen passgenauen, individuellen Eingliederungsstrategie entgegenstehen. Auch der Standardisierungsdruck durch die Art der Anwendung des Vergaberechts und finanzielle Restriktionen bei der Mittelverwendung tragen zu diesen negativen Effekten bei. Die Hilfebedürftigkeit wird oft nur kurzfristig oder auch gar nicht beendet, da Maßnahmen nicht anschlussfähig sind, Förderlücken entstehen oder die im Einzelfall geeigneten Maßnahmen im Fördersystem nicht vorgesehen sind. Auf diese Weise wird auch ein effektiver Einsatz der Finanzmittel

behindert. Es besteht daher Anlass für einen Richtungswechsel bei der Anwendung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Der Deutsche Caritasverband legt dazu folgenden Vorschlag vor:

A. Zusammenfassung der Eckpunkte des DCV zur Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

- I. Die Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit sowie die soziale Teilhabe müssen explizit als Ziele im SGB II genannt werden, damit auch bei Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen durch Hilfen des SGB II eine Eingliederung gelingt. Eine Ausgliederung dieses Personenkreises in ein eigenes Rechtssystem oder in das SGB XII lehnt der Deutsche Caritasverband ab (B.I.).

- II. Der Deutsche Caritasverband setzt sich für einen Richtungswechsel bei der Eingliederung in Arbeit ein (B.II.). Die Förderung der Arbeitsuchenden muss zukünftig einzelfallorientiert und passgenau erfolgen. Dazu braucht es eine Ausrichtung der Förderung an individuellen Förderzielen (1.) sowie flexible Instrumente (2.):
 1. Mit dem Leistungsberechtigten werden individuelle Förderziele (B.II.1.) vereinbart. Folgende Förderziele kommen in Betracht:
 - a) Integration in den ersten Arbeitsmarkt
 - b) Erlangen oder Erhalt der beruflichen Qualifikation
 - c) Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
 - d) soziale Stabilisierung
 - e) Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit
 - f) Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit
 - g) Herstellung von sozialer Teilhabe

 2. Vier offene Maßnahmekategorien (B.II.2.) ersetzen die bisherigen Instrumente zur Eingliederung in Arbeit mit ihren engen gesetzlichen Grenzen oder faktischen Beschränkungen durch bundeszentrale Weisungen oder Arbeitshilfen. Die Maßnahmen in diesen Kategorien sind nicht bestimmten Personengruppen zugeordnet, sondern stehen grundsätzlich jedem Arbeitsuchenden im SGB II offen. Hierdurch gelingt eine passgenaue einzelfallorientierte Förderung. Folgende vier Maßnahmekategorien sind vorgesehen:

- a) Bewerbungsförderung und Vermittlung
- b) Hilfen zur sozialen Integration
- c) Hilfen zur Qualifizierung und Berufsausbildung
- d) Hilfen zur Beschäftigung (B.II.2.a)

Hilfen zur Beschäftigung (B.II.2.b) können in der Variante öffentlich geförderte Beschäftigung mit Mehraufwandsentschädigung oder als Lohnkostenzuschuss angeboten werden. Für Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen soll der Lohnkostenzuschuss über einen Passiv-Aktiv-Transfer oder über einen separaten Titel im Eingliederungstitel finanziert werden.

- III. Dieses auf eine flexible Förderung im Einzelfall aufbauende System setzt ein qualifiziertes Fallmanagement voraus (B.III.1.). Erforderlich ist eine angemessene Personalausstattung und Qualifizierung der Fallmanager, damit im Einzelfall eine passgenaue Integrationsstrategie erreicht werden kann.
- IV. Die Steuerung erfolgt auf allen Ebenen in Form einer Zielsteuerung durch Zielvereinbarungen (B.III.2.). In den Zielvereinbarungen soll den o. g. individuellen Zielen der Eingliederungsstrategie angemessene Rechnung getragen werden. Im Rahmen der Vereinbarung ist es zulässig, bestimmte individuelle Ziele bestimmten Maßnahmekategorien typisierend zuzuordnen. Die Flexibilität im Einzelfall muss dabei indes noch gewährt sein.
- V. Ein Kontrollsystem (B.III.3.), das auf Wirksamkeitskontrollen, Dokumentationspflichten und arbeitsrechtliche Instrumente setzt, stellt einen effektiven Mitteleinsatz sicher, ohne Flexibilität zu verhindern.

B. Im Einzelnen: Eckpunkte des DCV zur Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB II

I. Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit und soziale Teilhabe als explizite Ziele des SGB II

Situation:

Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist, den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen.

tigkeit zu unterstützen (§ 1 SGB II). Die zentrale Aufgabe des SGB II liegt in der Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit als Voraussetzung der Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB II). Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, so § 8 Abs. 1 SGB II. Diese Programmsätze machen deutlich, dass die Integration in den ersten Arbeitsmarkt das vorrangige Ziel des SGB II darstellt. Im Unterschied dazu ist das SGB III auch auf die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit gerichtet, wodurch Langzeitarbeitslosigkeit vermieden werden soll (§ 1 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Beschäftigungsfähigkeit meint den Ausbau der individuellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Betroffenen und zielt auf die (zukünftige) Partizipation am Arbeitsmarkt ab. Die soziale Teilhabe ist bislang kein in § 1 genanntes Ziel des SGB II.

Bewertung:

Die derzeitige Zielsetzung des SGB II ist mit ihrer Ausrichtung auf die Integration in das Erwerbsleben zu eng und damit unzureichend. Sie kollidiert mit einem großen Kreis von Leistungsberechtigten, der aufgrund der weiten Definition der Erwerbsfähigkeit auch Personen umfasst, bei denen die Eingliederung in reguläre Erwerbstätigkeit aufgrund multipler Vermittlungshemmnisse nur ein sehr langfristiges Ziel sein kann.

Dieser im SGB II angelegte Zielkonflikt ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nicht durch eine Ausgliederung dieses Personenkreises aus dem SGB II zu lösen. Die Definition der Erwerbsfähigkeit und die damit zusammenhängende Zuordnung zum System der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll aus Sicht der Caritas erhalten bleiben. Ein eigenes Leistungssystem oder eine Ausgliederung in das SGB XII ist für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit multiplen Vermittlungshindernissen nicht sachgerecht. Durch eine Ausgliederung in ein anderes Leistungssystem würden diese Personen aufgegeben werden. Eine Rückkehr in das Fördersystem des SGB II wäre ihnen angesichts der Kostenintensität ihrer Fördermaßnahmen im Vergleich zu der von anderen Personen im SGB II faktisch verwehrt. Sie würden zu Arbeitslosen „zweiter Klasse“ werden.

Vielmehr muss die Zielsetzung des SGB II an den sehr heterogenen Kreis der Leistungsberechtigten mit unterschiedlichen Förderbedarfen angepasst werden. Bei Personen, deren Integration in reguläre Erwerbstätigkeit allen-

falls ein entferntes Ziel ist, muss die Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit als Ziel anerkannt werden. Im Hinblick darauf werden Hilfen beispielsweise in den sozialen Problemlagen, die zugleich Vermittlungshemmnisse darstellen (z. B. Suchtkrankheit, Wohnungslosigkeit), gewährt. Mitunter muss aber noch früher angesetzt werden und zunächst die soziale Integration unterstützt werden. Soziale Teilhabe ist in der Regel eng verknüpft mit einer Integration in das Erwerbsleben. Wo Menschen über längere Zeiten indes nicht in das Erwerbsleben eingegliedert werden (können), ist es sinnvoll, sie in einem ersten Schritt mit Maßnahmen in ihrer sozialen Teilhabe zu unterstützen. Sind sie sozial integriert, besteht auch eine bessere Prognose für weitere Ziele auf dem (ggf. langen) Weg zur Integration in das Erwerbsleben.

Vorschlag:

In § 1 ist sowohl das Ziel „Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit für eine zukünftige Partizipation am Arbeits- und Berufsleben“ als auch „soziale Teilhabe“ neu aufzunehmen.

§ 1 SGB II wird wie folgt geändert:

§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) ... Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit oder der Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit sowie in ihrer sozialen Teilhabe unterstützen sowie den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

...

Satz 4 wird ergänzt um

Nr. 2a ...die Beschäftigungsfähigkeit hergestellt wird, um durch den Ausbau der individuellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden,

Nr. 2b Leistungsberechtigte soziale Teilhabe erfahren, wenn eine Integration in das Erwerbsleben noch nicht gelungen ist.

II. Richtungswechsel hin zu einer einzelfallorientierten Förderung durch die Einführung von Maßnahmekategorien und individuellen Förderzielen

Situation

Die bisherigen arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind sehr stark maßnahmenorientiert, d.h. die Fördervoraussetzungen der einzelnen Instrumente sind im Gesetz sowohl bezüglich der Gruppen, die für das Instru-

ment zugelassen sind, als auch bezüglich der Anwendungsdauer und des Inhalts detailliert geregelt. Auch bei der Gestaltung der Maßnahme, z. B. bzgl. des Umfangs von Qualifizierungsanteilen, gibt es wenig Spielraum. In der Praxis zeigt sich, dass die „starrten“ Instrumente oftmals für die vielfältigen und unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe zur Eingliederung in Arbeit nicht passgenau sind. Besonders im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung stellt sich ein weiteres Problem dar. Finanzpolitische Erwägungen führen dazu, dass die Teilnehmerzahlen bei „teuren“ Instrumenten wie dem Beschäftigungszuschuss (§ 16e SGB II) oder der Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante (§ 16d Satz 1 SGB II) relativ gering ausfallen.

Bewertung

Aus Sicht der Caritas lässt sich Arbeitsmarktpolitik nur dann sinnvoll und erfolgreich gestalten, wenn die beteiligten Akteure flexibel auf die konkrete Situation vor Ort und auf den Förderbedarf im Einzelfall reagieren können. Wichtig sind dezentrale Steuerungsmöglichkeiten, die dies berücksichtigen. Dieser neue Ansatz bedeutet ein Umdenken in der Arbeitsmarktpolitik. Der Vorschlag will einen Paradigmenwechsel von der Maßnahmeorientierung hin zu einer einzelfallorientierten Förderung erreichen.

Vorschlag

Ausgangspunkt einer einzelfallorientierten Förderung sind individuell festgestellte und mit dem Leistungsberechtigten vereinbarte Ziele (1.). Dabei stehen dem Fallmanager bestimmte Maßnahmen zur Verfügung. Diese sind im Gesetz typisierend bzw. offen im Sinne von Orientierungsrahmen beschrieben (2.). Im Grundsatz steht jedes Instrument für jeden Leistungsberechtigten zur Verfügung und kann der individuellen Eingliederungsstrategie entsprechend gestaltet werden.

1. Ermittlung und Vereinbarung von individuellen Förderzielen

Im Gespräch zwischen Leistungsberechtigten und Fallmanager ist die Situation des Leistungsberechtigten gemeinsam zu analysieren und zu bewerten. Der Leistungsberechtigte muss dabei unterstützt werden, selbst ein konkretes Ziel der Eingliederungsstrategie zu entwickeln. In einer guten Beratung werden hierfür Optionen aufgezeigt, ohne zu bevormunden. Dieses individuelle Förderziel wird zwischen Fallmanager und Leistungsberechtigtem vereinbart und dokumentiert und ist Grundlage der Eingliederungsstrategie. Auf welchem Weg das festgelegte Ziel bzw. die Zwischenziele erreicht werden sollen, steht grundsätzlich im Ermessen des

Fallmanagers und wird im Einzelfall nicht von übergeordneten Behörden vorgegeben. Allerdings hängt die Effizienz der Maßnahmen sehr stark von ihrer Akzeptanz bei den Teilnehmern ab, so dass bei der Auswahl der Art der Maßnahmen deren Wille zu berücksichtigen ist. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme, also deren Dauer und der Zusammensetzung einzelner Komponenten (zum Beispiel Qualifizierungselemente, Klärung der familiären Situation, Suchtberatung oder ähnliches), wäre ein Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten sinnvoll. Als Ziele der individuellen Eingliederungsstrategie kommen in Betracht:

- a) Integration in den ersten Arbeitsmarkt
- b) Erlangen oder Erhalt der beruflichen Qualifikation
- c) Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
- d) soziale Stabilisierung
- e) Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit
- f) Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit
- g) Herstellung von sozialer Teilhabe

2. Auswahl von individuellen Maßnahmen aus Maßnahmekategorien

a) Maßnahmekategorien

Um das individuelle Förderziel zu erreichen, wählt der Fallmanager einen Maßnahmetyp aus vier Maßnahmekategorien aus. Die weite Fassung der Maßnahmekategorien ermöglicht es ihm, die Maßnahme hinsichtlich Inhalt und Dauer passgenau auszugestalten. Folgende vier Maßnahmekategorien sind vorgesehen:

- Bewerbungsförderung und Vermittlung (z. B. Bewerbungstraining)
- Hilfen zur sozialen Integration (persönliche Stabilisierung, Kinderbetreuung, vom Kunstprojekt bis zur Schuldnerberatung)
- Hilfen zur Qualifizierung und Berufsausbildung (Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung in Teilzeit, Sprachförderung)
- Hilfen zur Beschäftigung

b) Im Besonderen: Hilfen zur Beschäftigung

Hilfen zur Beschäftigung können grundsätzlich in zwei Varianten angeboten werden, zum einen als öffentlich geförderte Beschäftigung mit Mehr-

aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Zusatzjobs nach § 16d Satz 2 SGB II, zum andern als öffentlich geförderte Beschäftigung in Form eines Lohnkostenzuschusses. Für Jugendliche und junge Menschen ist das vorrangige Ziel, eine (Berufs-)Qualifikation zu erwerben bzw. auszubauen. Hilfen zur Beschäftigung kommen für sie deshalb allenfalls in Ausnahmefällen in Betracht.

aa) Öffentlich geförderte Beschäftigung mit Mehraufwandsentschädigung

Die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung müssen nach geltender Rechtslage zusätzlich und wettbewerbsneutral sein sowie im öffentlichen Interesse liegen. Das Instrument dient in der Regel dem Erhalt der Qualifikation und der Verbesserung bzw. dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit. Im Gegensatz zu den heutigen Zusatzjobs müssen die Tätigkeiten in dem Vorschlag der Caritas zukünftig nicht mehr zwingend zusätzlich sein, sondern können auch marktnah ausgestaltet werden. Sicherergestellt werden muss jedoch, dass Missbrauch verhindert wird. Hierfür bedarf es effektiver Mechanismen. Hierzu könnte die Zahl der förderfähigen Plätze z. B. mit einer Quote begrenzt werden, die nach der Größe des Betriebs gestaffelt ist. Für Beschäftigungsbetriebe gilt eine Ausnahme. Die Dauer der Maßnahme richtet sich nach dem Förderbedarf im Einzelfall.

bb) Öffentlich geförderte Beschäftigung als Lohnkostenzuschuss

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der individuellen Leistungseinschränkung. Bei besonders arbeitsmarktfernen Personen kann sie bis zu 100 % betragen. Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, mit Ausnahme von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung. Bei marktnäheren Personen ist ein geringer Zuschuss zum Ausgleich ihrer Minderleistung ausreichend. Die Förderdauer ist bei diesen Personen in der Regel verhältnismäßig kurz.

Das Instrument steht auch Personen mit verfestigten Vermittlungshemmnissen zur Verfügung. Solche verfestigten Vermittlungshemmnisse können beispielsweise Entmutigung nach lang anhaltender Arbeitslosigkeit und/oder fehlendem Kontakt zur Arbeitswelt, Anzeichen psychischer Labilität oder einer manifesten psychischen Erkrankung, gesundheitliche Einschränkungen und fehlende soziale Konfliktfähigkeit mit hohem Aufwand für Dienstvorgesetzte, Arbeitsanweisungen durchzusetzen, sein. Ein Indiz für das Vorliegen verfestigter Vermittlungshemmnisse könnte auch

sein, dass Leistungsberechtigte über einen langen Zeitraum von zum Beispiel 24 Monaten keine Angebote von Eingliederungsmaßnahmen erhalten haben. Dieser Personenkreis ist voraussichtlich dauerhaft, d. h. für einen nicht absehbaren Zeitraum auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angewiesen und soll deswegen eine längerfristige Förderung erhalten.

Als individuelle Ziele der Förderung kommen insbesondere die soziale Stabilisierung, der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit sowie die Sicherung der Beschäftigungsperspektive durch soziale Stabilisierung (Teilhabe), aber auch der Erhalt der Qualifikation in Betracht.

Bereits heute besteht mit § 16e SGB II eine vergleichbare Fördermöglichkeit für diesen Personenkreis. In der Praxis findet das Instrument aber kaum Anwendung, weil die Fördermittel komplett aus dem Eingliederungstitel (EGT) aufgebracht werden müssen. Neben den hohen Beträgen ist auch die langfristige Mittelbindung ein Grund für die sehr zurückhaltende Anwendung. Aus Sicht der Caritas ist es kontraproduktiv, dass derzeit auch solche Fördermaßnahmen aus dem EGT finanziert werden, die den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entfallen lassen. Eine Möglichkeit für einen effektiveren Mitteleinsatz, der auch eine gleichmäßigere Verteilung der Eingliederungsmittel auf alle Förderprofile im SGB II sicherstellen würde, besteht darin, die Einsparungen der passiven Leistungen nutzbar zu machen. Die geförderten Personen erhalten ein Arbeitsentgelt, mit dem sie ihren Lebensunterhalt zumindest anteilig sichern können, wodurch die Hilfebedürftigkeit im entsprechenden Umfang entfällt. Weil diese Personengruppe ohne Förderung weiterhin Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hätte, ist es sachgerecht, diese Mittel zur Finanzierung der Eingliederungsmaßnahme heranzuziehen. Diese Finanzierung ist nur bei dem oben beschriebenen engen Personenkreis möglich. Denn nur hier werden in jedem Fall öffentliche Mittel verausgabt. Um einen Lock-in-Effekt zu vermeiden bzw. zu begrenzen, können Elemente der Degression eingebaut werden, z.B. durch regelmäßige Überprüfung der Minderleistung durch eine neutrale Stelle.

Alternativ könnte im EGT ein separater Titel zur Verfügung gestellt werden. In diesen müssten die prognostizierten Einsparungen bei den passiven Leistungen als zusätzliches Mittel zum derzeitigen Volumen des EGT zur Verfügung gestellt werden. Damit könnte sichergestellt werden, dass eine Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse auch tatsächlich möglich ist und nicht zulasten anderer Fördermaßnahmen geht.

III. Umsetzung des Richtungswechsels

Eine einzelfallorientierte Förderung auf der Grundlage von flexiblen Förderinstrumenten (Maßnahmekategorien) und individuellen Förderzielen kann nur gelingen, wenn sie durch ein qualifiziertes Fallmanagement sowie durch ein angemessenes System der Steuerung auf allen Ebenen ergänzt wird, die das SGB II umsetzen. Dabei ist einerseits die benötigte Flexibilität vor Ort zu wahren und andererseits eine angemessene Kontrolle des Einsatzes der Fördermittel zu gewährleisten. Erforderlich ist auch ein wirksames Kontrollsystem, um den effektiven Einsatz der Haushaltsmittel zu gewährleisten.

1. Fallmanagement

Der Vorschlag des Deutschen Caritasverbandes baut auf der Erfahrung auf, dass der Leistungsberechtigte und der Fallmanager zusammen das im Einzelfall anzustrebende Förderziel sowie die geeigneten Maßnahmen ermitteln und vereinbaren. Dieses System setzt eine angemessene Ausstattung der Jobcenter mit Fallmanagern sowie deren Qualifizierung voraus. Hierbei sind nicht nur Kenntnisse über die Instrumente der Arbeitsförderung, sondern insbesondere auch der Erwerb sozialer Kompetenzen erforderlich, damit auch Menschen mit sozialen Problemen eine geeignete Beratung und Förderung erhalten.

2. Zielsteuerung

Zur Erreichung der Ziele des SGB II schließen die jeweiligen Träger und aufsichtsführenden Stellen Zielvereinbarungen ab. Gemäß § 48b Abs. 1 Satz 2 SGB II haben diese Vereinbarungen die in § 1 SGB II genannten Ziele zum Gegenstand. In den Zielvereinbarungen muss den oben beschriebenen neuen Zielen „Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit“ und „soziale Teilhabe“ Rechnung getragen werden. Aus Sicht der Caritas ist es wichtig, dass im Rahmen der Zielvereinbarungen sichergestellt wird, dass insbesondere für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen besondere Ziele vereinbart werden. So könnte z. B. vereinbart werden, dass eine bestimmte Anzahl von Maßnahmen des Rahmenförderinstruments „Hilfen zur Beschäftigung“ dem individuellen Ziel „Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit“ dienen soll.

Im Rahmen von Zielvereinbarungen können auch den individuellen Zielen typisierend bestimmte Instrumente zugeordnet werden, um dem Fallmana-

ger und dem Leistungsberechtigten im Beratungsgespräch eine Orientierungshilfe zu geben. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass ein Träger sich nicht einseitig auf bestimmte Maßnahmen oder Ziele beschränkt. Allerdings muss es dem Fallmanager frei stehen, im Einzelfall von diesen typisierenden Zuordnungen mit einer tragfähigen Begründung abzuweichen. Ansonsten würde seine Flexibilität zu sehr beschränkt. Je nach Bedarf können mehrere Maßnahmen kombiniert werden. Folgende typisierende Zuordnung wäre denkbar:

Maßnahmen Ziele	Bewerbungsförderung und Vermittlung	Hilfen zur sozialen Integration	Hilfen zur Qualifizie- rung und Berufsausbil- dung	Hilfen zur Beschäfti- gung: ögB mit Mehr- aufwandsentschädi- gung	Hilfen zur Beschäfti- gung: ögB als Lohnkos- tenzuschuss
1. Integration in den ersten Arbeitsmarkt	x	x	x		
2. Erhalt der berufli- chen Qualifikation				x	x
3. Verbesserung der Beschäftigungsfä- higkeit			x	x	
4. Soziale Stabilisie- rung		x		x	x
5. Erhalt der Beschäf- tigungsfähigkeit				x	x
6. Herstellung der Beschäftigungsfä- higkeit		x			x
7. Soziale Teilhabe				x	x

3. Kontrollmechanismen

Mit dem weiten Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung der Maßnahmen geht neben dem neuen System der Steuerung eine gestufte Kontrolle einher. So kann sichergestellt werden, dass die Mittel dem Gesetzeszweck entsprechend eingesetzt werden und im Hinblick auf alle beim jeweiligen Jobcenter gemeldeten Leistungsberechtigten sinnvoll verteilt werden. Mit steigendem finanziellen Aufwand für eine einzelne Maßnahme nimmt die Begründungspflicht zu. Ab einem bestimmten Betrag wird auch der Teamleiter bzw. Geschäftsführer in die Entscheidung

mit eingebunden. Auf einer zweiten Ebene werden die Jobcenter – wie heute – hinsichtlich ihrer Integrationsleistungen untereinander verglichen, um festzustellen, ob auffällige Abweichungen vorliegen. Daneben können im Rahmen des Benchmarks bestimmte Indikatoren/Ziele verglichen werden. Die Erkenntnisse daraus spiegeln sich dann in der Planung der lokalen Arbeitsmarktpolitik wieder. Ein weiteres Element des Kontrollsystems sind die üblichen dienst-, aufsichts- und arbeitsrechtlichen Instrumente.

- a) Dokumentation und Begründung
 - a. Plausible Begründung und Dokumentation des individuell vereinbarten Ziels.
 - b. Soll im Einzelfall von den typischen Instrumenten abgewichen werden oder von der typischen zeitlichen Befristung, erhöht sich der Begründungsaufwand.
 - c. Ab bestimmten finanziellen Grenzen muss auch der Teamleiter/Geschäftsführer unterschreiben.

- b) Benchmarking unter den Jobcentern
 - a. Hat das einzelne Jobcenter Abweichungen vom Durchschnitt (bzgl. Maßnahmekosten)?
 - b. Hat das Jobcenter Wirkung erzielt? Kriterien könnten sein: Integrationsquote nach bestimmten Zielgruppen, Stabilisierung, Ausbildung, usw.

- c) Dienst- bzw. aufsichtsrechtliche Konsequenzen

Freiburg/Berlin 24. März 2011

Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Kontakt:

Dr. Clarita Schwengers, Referatsleiterin Koordination Sozialpolitik, DCV Freiburg, Tel. 0761 200-676, clarita.schwengers@caritas.de

Claire Vogt, juristische Referentin Koordination Sozialpolitik, DCV Freiburg, Tel. 0761 200-165, claire.vogt@caritas.de

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV Berliner Büro, Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

2. Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes (DCV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, den Empfehlungen des Bundesrats und den Oppositionsanträgen

Der Deutsche Caritasverband (DCV) fordert einen Richtungswechsel bei der Eingliederung in Arbeit. Notwendig ist ein System, in dem die Förderung der Arbeitsuchenden einzelfallorientiert und passgenau erfolgt. Die Förderung von Menschen im SGB II muss an individuellen Förderzielen ausgerichtet sein, wozu flexible Instrumente nötig sind. Bei Langzeitarbeitslosen müssen neben der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt auch die Herstellung und der Erhalt von Beschäftigungsfähigkeit sowie die soziale Teilhabe als Grundziele im SGB II festgelegt werden. Voraussetzung eines derartigen neuen Fördersystems sind dezentrale Entscheidungsspielräume, ein qualifiziertes Fallmanagement, eine Steuerung allein durch Zielvereinbarungen sowie ein wirksames Kontrollsystem (vgl. Eckpunkte des Deutschen Caritasverbandes zur Weiterentwicklung arbeitsmarktpolitischer Instrumente im SGB II vom 4. April 2011 unter www.caritas.de). Nach einer einleitenden Gesamtbewertung der Reform nimmt die Caritas zum Regierungsantrag (Dr. 17/6277) aus dem Blickwinkel von Langzeitarbeitslosen (1.), von jungen Menschen (2.) und Menschen mit Migrationshintergrund (3.) Stellung. Danach wird auf die weitergehenden, rechtskreis-übergreifenden Änderungen eingegangen (4.). Abschließend werden die Empfehlungen des Bundesrates (BR Dr. 313/1/11) und die Anträge der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen (BT Dr. 17/6319), DIE LINKE (BT Dr. 17/5526) und der SPD (BT Dr. 17/6454) bewertet.

Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs

Der DCV teilt das Grundanliegen der Bundesregierung, mit der Instrumentenreform die dezentralen Entscheidungskompetenzen zu erweitern und die individuelle Beratung und Unterstützung von Ausbildungs- und Arbeitsuchenden zu verbessern. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden diese Ziele indes nicht erreicht. Bei den meisten Instrumenten bleiben die strengen Vorgaben bezüglich Zielgruppen, Anwendungsdauer und Kombinierbarkeit der Leistungen erhalten. Teilweise werden diese weiter eingengt. Die Förderung von arbeitsmarktfernen Personen wird zukünftig im Wesentlichen nur noch mit arbeitsmarktfernen Instrumenten erfolgen. Das Ziel, Langzeitarbeitslose hierdurch in Erwerbsarbeit zu integrieren, muss scheitern, da diese Personengruppe für eine langfristige Integration arbeitsmarktnahe Bedingungen, ggf. individuell kombiniert mit sozial-integrativen Eingliederungsleistungen, benötigt. Auch nicht erkennbar ist,